

A-Post
Lakota-Stiftung
c/o Brücker AG
Frau Anna-Katharina Schmid
Lidostrasse 6
6000 Luzern 15

Nr. 22/2009
Sachbearbeitung Guido Schelbert / 041 819 24 22
Datum Schwyz, 20. August 2009

„Lakota-Stiftung“ / Kantonale Anerkennung als gemeinnützige Beitragsempfängerin

Sehr geehrte Frau Schmid

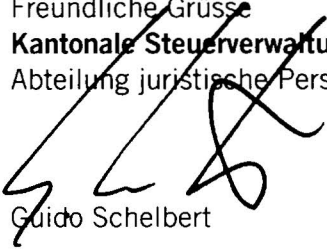
Mit Schreiben vom 9. August 2009 ersuchen Sie für die „Lakota-Stiftung“ sinngemäss um kantonale Anerkennung als gemeinnützige Beitragsempfängerin. Ihrem Schreiben liegt die Kopie der Steuerbefreiungsverfügung des Kantons Luzern vom 9. April 2009 bei.

Da diese Steuerbefreiungsverfügungen unter dem Regime des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ergingen, kann ohne weiteres festgehalten werden, dass Zuwendungen an die „Lakota-Stiftung“ im beschränkten Rahmen von § 65 Bst. c (jur. Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c (nat. Personen) StG-SZ abzugsfähig sind. Er lautet wie folgt:

„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben.

Freundliche Grüsse
Kantonale Steuerverwaltung Schwyz
Abteilung juristische Personen


Guido Schelbert